

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Weißenfels

Bibliotheksgebührensatzung vom 18. November 2010

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 408) und auf Grund der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Stadt erhebt für die **Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek** (§ 3 Abs. 5 Bibliotheksbenutzungssatzung) **von Benutzern nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Zulassungsgebühr als Verwaltungsgebühr.**
Die Zulassungsgebühr beträgt:
 - 1. für den ersten 12-Monats-Zeitraum: 13,00 Euro**
 - 2. für jeden weiteren 12-Monats-Zeitraum: 6,50 Euro**

- 2) **Von Benutzern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird eine einmalige Gebühr für die Ausstellung des Benutzerausweises (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) in Höhe von 2,50 Euro erhoben.**

- 3) Die Stadt erhebt ferner folgende Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek:
 1. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises
(§ 3 Abs. 4 Satz 3 Bibliotheksbenutzungssatzung) 2,50 Euro

 2. Gebühr für die Vorbestellung von Medien
(§ 5 Abs. 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 0,50 Euro je Exemplar

 3. Gebühr für die Fernleihe von Medien
(§ 5 Abs. 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 3,00 Euro je Exemplar

 4. Säumnisgebühr
(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bibliotheksbenutzungssatzung) 1,00 Euro je Exemplar
und angefangene
Verzugswoche

 5. Mahngebühr
(§ 10 Abs. 1 Satz 2 Bibliotheksbenutzungssatzung) 2, 00 Euro.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist:
 1. für die Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 derjenige, dem die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erteilt wird
 2. für die Gebühr zur Ausstellung eines Benutzerausweises gemäß § 1 Abs. 2 derjenige Benutzer, der einen Benutzerausweis erhält
 3. für die Gebühr zur Ausstellung eines Ersatzausweises gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 derjenige Benutzer, der einen Ersatzausweis erhält
 4. für die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 derjenige Benutzer, der die Vorbestellung vornimmt
 5. für die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 derjenige Benutzer, der den Auftrag zur Fernleihe erteilt
 6. für die Säumnisgebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 derjenige Benutzer, der die Rückgabefrist überschritten hat.
 7. für die Mahngebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 derjenige Benutzer, der zur Mahnung Anlass gegeben hat.
- 2) Bei minderjährigen Benutzern sind Gebührenschuldner auch deren Erziehungsberechtigte.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht für:
 1. die Zulassungsgebühr erstmals mit der Zulassung und nach Ablauf des jeweiligen 12-Monats- Zeitraumes wiederholt mit der erneuten Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen.
 2. den Benutzerausweis und Ersatzbenutzerausweis mit deren Ausstellung
 3. die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 mit der Vorbestellung
 4. die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 mit der Erteilung des Auftrags zur Fernleihe
 5. die Mahngebühr mit der Mahnung
 6. die Säumnisgebühr mit Verwirkung der Säumnis
- 2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

§ 5

Übergangsvorschrift zur Zulassungsgebühr

Für bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zugelassene Benutzer entsteht die Zulassungsgebühr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Bibliotheksleistungen nach In-Kraft-Treten der Satzung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.